

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Haltaufderheide 563 5385 563 785385 uwe.halttaufderheide@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.04.2009
	Drucks.-Nr.:	VO/0319/09 nicht öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
06.05.2009 Bezirksvertretung Elberfeld		Entscheidung
Abbruch des Baudenkmals Neue Friedrichstr. 6a		

Grund der Vorlage

Beteiligung der zuständigen Bezirksvertretung Elberfeld gem. § 12 (1) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Elberfeld stimmt dem Abbruch des Baudenkmals Neue Friedrichstr. 6a zu

Einverständnisse

-

Unterschrift

Braun

Begründung

Das Baudenkmal Neue Friedrichstr. 6a ist infolge jahrelangen Leerstandes, unterbliebener Bauunterhaltung und nicht erkannter Wassereinbrüche in einem desolaten Zustand. Die

neuen Eigentümer, die das Gebäude in Verbindung mit weiteren Gebäuden des Ensembles (Neue Friedrichstr 6, 6b, 6c) aus der Zwangsversteigerung erwarben, mussten nach einer umfangreichen Schadensanalyse feststellen, dass für eine fachgerechte Sanierung Kosten in Höhe von ca. 400.000 € anfallen würden (Anlage 01). Die Mitarbeiter/innen der Unteren Denkmalbehörde und der Gebietsreferent des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, Dr. Thiel, hatten im Rahmen wiederholter Ortstermine Gelegenheit, die Situation zu beurteilen.

Es ist aus denkmalpflegerischer und denkmalschutzrechtlicher Sicht zunächst festzustellen, dass eine Sanierung des Gebäudes nur unter erheblichen Verlusten (über 70%) an der noch vorhandenen historischen Bausubstanz durchzuführen wäre, womit praktisch ein Neubau entstehen würde.

Als gravierender und letztlich auch denkmalschutzrechtlich entscheidungsrelevant erweist sich allerdings der Umstand, dass die Forderung zur Aufbringung von Instandsetzungskosten von über 2.700,,-€ pro Quadratmeter vermietbarer Fläche gegenüber den Eigentümern wirtschaftlich unzumutbar ist.

Insofern ist die Untere Denkmalbehörde gehalten, für den nun vorliegenden Abbruchantrag die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG NW zu erteilen.

Das Benehmen gem. § 21(4) DSchG NW des LVR, Amt für Denkmalpflege im Rheinland, für diese Entscheidung wurde hergestellt.

Kosten und Finanzierung

-

Zeitplan

-

Anlagen

Anlage 01 Schadensfeststellung Neue Friedrichstr. 6a / Kalkulation der Sanierungskosten